



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08.03.1994 erlässt die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er neben den in der Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworbenen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auch fremdsprachliche Kenntnisse besitzt, die ihn befähigen, Aufgaben aus dem kaufmännischen Bereich in einer Fremdsprache weitgehend selbständig wahrzunehmen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zu der Prüfung können Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben, durch den Ausbildenden angemeldet werden. Der Ausbildungsbetrieb trägt die Kosten der Prüfung und stellt den Prüfling dafür frei.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.

Richtzeit: 45 Minuten

- b) Eine kurz gefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z.B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren.

Richtzeit: 30 Minuten

- c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren.

Richtzeit einschl. Aufgabendarbietung: 20 Minuten

- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren.

Richtzeit: 30 Minuten

- e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form eines Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens.

Richtzeit: 20 Minuten

Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung: 145 Minuten

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in darf ein zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.

- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll nachweisen, dass er/sie

- sich über Themen seines/ihres Ausbildungsbereichs unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine mangelhafte Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

§ 5 Zeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer wird ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausgestellt

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 14. März 1994

Der Präsident.

Dr. Singer

Der Hauptgeschäftsführer:

Dr. Thoma